Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807
1805

28 (10.7.1805)

Visual Library

Provinzialblatt
der badischen Pfalzgrafschaft

Nro 28. Mittwochs den 10ten Juli 1805.

Landesverordnungen.

a) Gerichtsstand der Reichsritter, die zugleich Landesangehörige sind.

Karl Friederich ꝛc.

Da der — in Unserer Gesezgebung bestehende Grundsaz, daß Fremde, die eine zeitliche Niederlaßung in einer Stadt, oder einem Amtsort nehmen, wenn sie nicht bei der Ertheilung des — solchen Falls nachzusuchenden Landesschuzes von Uns ein besonderes Kanzleisäßigkeitsprivileg auswirken, für amtssäßig zu achten, und mithin dem ordentlichen Gerichtsstand des Wohnorts unterworfen sind, der dermaligen Lage Unserer Lande die weitere Frage herbeigeführt hat, wie weit auch jene, welche zwar als Reichsritter, oder als Landsaßen eines andern Staats für ihre Person unter die Kategorie der Fremden gehören, aber ein Kanzleisäßiges Gut besizen, und vermög dessen zugleich Landesangehörige sind, auch wenn sie sich darauf aufhalten, nur vor dem Hofgericht der Provinz belangt werden können, nur wenn sie sich an einem andern Ort im Land, und wohl gar in einer andern Provinz niederlaßen, nach dem erst erwähnten allgemeinen Grundsaz zu richten, mithin so lange sie nicht eine Exemtion von Uns auswirken, für Amtssäßig dort zu achten seien, oder aber ob ihnen die wegen ihres Guts habende Kanzleisäßigkeit in jeden inländischen Wohnort nachfolge: so haben Wir zu Vorbeugung unnöthiger Irrungen hiermit zu deklariren nöthig gefunden, daß solchen im Land begüterten Fremden, ohne besondere Koncession an jedem Ort im Lande sich niederzulaßen frei stehe, auch ihnen und ihren Familien- und Hausangehörigen die dadurch erlangte Kanzleisäßigkeit in eben der Masse, und mit allen denen Einschränkungen durch das ganze Land nachfolge, unter welchen ein durch seinen Dienst Kanzleisäßig gewordener Fremder deren ebenfalls im ganzen Lande zu genießen hat. Niemals aber sind sie durch einen solchen Gutsbesiz an jenem Niederlaßungsort zum Liegenschaftserwerb befähiget, falls sie unter die Kathegorie der Personen gehören, welche dazu besonderer landesherrlicher Koncession bedürfen. Niemals auch kann solchen Personen, wenn sie gleich auf ihrem kanzleisäßigen Gut jurisdiktions berechtigt sind, gestattet werden, an dem Ort einer solchen gewählten Niederlaßung über Vorfallenheiten, welche ihre Familien- oder Hausangehörige mit andern Fremden oder Unterthanen in Rechtsstreite verflechten, sich selbst eine Gerichtsbarkeit anzumaßen, auch kann obige Beschränkung der Eingangs gedachten Regel, welche die Fremde für Amtssäßig erklärt, für andere hieher nicht geeignete Fälle, deren Kraft und Wirkung nicht aufheben, sondern Wir wollen solche hiermit eben auch allgemein bestätigen und befolgt wissen. Hieran geschieht Unser Wille. Karlsruhe den 20ten Juni 1805.

Rechtsbelehrung.

b) Die Erziehung der Kinder in gemischten Ehen betreffend.

Ueber den Sinn des §. 2. des 3ten Organisationsedikts, welcher die Bestimmung über die künftige Erziehung der Kinder in religiöser Hinsicht zwischen Verlobten verschiedener Religion, besonders über die, den Leztern gestattete Befugniß enthält, eine nach dem Ge-

schlecht getheilte Erziehung vor der Ehe festzusetzen, sind verschiedene Ansichten entstanden, und man hat sich deswegen unterm 17ten April d. J. veranlaßt gefunden, diese obwohl an sich ganz klare Stelle, ihrem Zwek und Buchstaben gemäß zum Ueberfluß dahin zu erläutern, daß wann die religiöse Erziehung der Kinder, durch einen Vertrag bestimmt werden wolle, dieser nur dahin gehen könne, daß die Kinder, nach Verschiedenheit des Geschlechts getheilt, nie aber alle in der Religion der Mutter allein zu erziehen seien. Da sich nun weiter ergeben hat, daß wegen dieser verschieden Ansicht, von den verschiedenen Konfessionsverwandten bona fide und zum Theil unter Billigung der Beamten, wechselseitig Eheverträge geschlossen worden sind, worinn die Erziehung der Kinder nach der Religion der Mutter bestimmt worden ist, und es nunmehro hart seyn würde, diese in gutem Glauben eingegangene Verträge wieder aufzuheben; so wird hiermit weiter verordnet und bekannt gemacht, daß alle Eheverträge, welche vor dem 29ten April d. J. als an welchem Tag obgedachte Erläuterung durch das Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft bekannt gemacht worden ist, zwischen Verlobten verschiedener Religion eingegangen worden sind, wann gleich darinn die Erziehung der Kinder allein nach der Religion der Mutter bestimmt worden ist, vorausgesezt, daß dieselben nur sonst in gehöriger Form errichtet worden, gültig seyn sollen. Von diesem Zeitpunkt an aber sind alle dergleichen Verträge über die künftige Erziehung der Kinder, wann sie gegen die vorgeschriebene, und nunmehr hinlänglich erläuterte Verordnung des 3ten Organisationsedikts anstoßen, unwiderruflich null und nichtig. Verordnet im kurfürstl. Geheimenrath. Karlsruhe den 20ten Juni 1805.

Provinzial-Verordnung.

c) Einsendung des Viktualientaxes betreffend.

Man hat wahrzunehmen gehabt, daß seit einiger Zeit die Fruchtmarktspreise und Viktualientaxe für das Provinzialblatt unrichtig, oder zu spät einkommen, und daß besonders hieraus dermal, wo in den Städten die neue Taxregulirung von 8 und 14 Tage gesezt ist, Unrichtigkeiten erzeugt werden. Man findet daher zu verordnen sich veranlaßt, daß hinkünftig gleich nach den Märkten, und bei jeder neuen Taxregulirung, mit der nämlichen Tagespost die Fruchtmarkts- und Viktualien-Taxe an die Provinzialblatts-Expedition dahier, unter Couvert an den kurfürstl. Hofrath Gaum eingesendet werden. Mannheim den 3ten Juli 1805.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Vdt. Karg.

Bekanntmachungen.

Wie und unter was für Verhältnissen die Salpetersieder graben. — Es ist im Provinzialblatt vom 27ten v. M. vorausgegangen und bekannt gemacht, theils wie nothwendig die Erzielung und Herbeischaffung des Salpeters aus dem Lande für das neue Pulveretablissement zu Ettlingen seie, theils wie nüzlich, nothwendig und wohlthätig es seie, ja selbst zum Wohlstande des Vieh haltenden Bewohners es gereiche, wenn die äzende, beißende und zum größten Theil für die thierische Körper höchst ungesunde, und auf ihn den schädlichsten Einfluß habende Materie in den Viehställen ausgegraben und ausgesotten werde. — Wie nun durch das Salpetergraben das Wohlthätige mit dem Nüzlichen so wesentlich verbunden ist, so wird auch um so mehr erwartet, daß ein jeder zu diesem heilsamen Geschäfte gerne die Hand bietet, und keine Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg leget. Da aber selbst der beßten Sache durch Unordnung und Mißbrauch gar leicht geschadet werden kann, alles aber, was dazu von Seiten der Salpetersieder Anlaß geben kann, vermieden werden soll; so werden dem Publiko diejenige Punkte hierdurch bekannt gemacht, welche die Salpetersieder betreffen, und auf das Salpetergraben Bezug haben:

1) Keinem Salpetersieder, der nicht eine Anweisung vom Pulverfabrikant Lutz aufzuweisen hat, ist es verstattet in den, gedachtem Pulverfabrikant zugetheilten Distrikten, (nämlich in den sämtlich baden-badischen Landesantheilen, und in denen zur Markgraf-

schaft neu hinzugekommenen Ortschaften, samt der Pfalzgrafschaft und dem obern Fürstenthum, mit Ausnahme der Städte Biberach, Pfullendorf und Ueberlingen) Salpeter zu graben; diejenigen welche unter irgend einem Vorwand in diesen Landestheilen eigenmächtig graben, werden exemplarisch und unnachsichtlich bestraft.

2) Sind die Salpetersieder nur befugt: in Pferde- Hornvieh- und Schafställen zu graben, dabei aber die Grundmauer und Wände zu schonen und nichts daran zu ruiniren; wer hieran erweißlichen Schaden verursacht, hat diesen auf der Stelle zu ersetzen.

3) Solle denselben durchaus nicht gestattet seyn, in Kellern oder Gewölben zu graben.

4) Muß der Salpetergraber auf solche Art graben, wie es bei rechtlichen und erfahrnen Siedern Gebrauch ist; nämlich: in den Raum sich jedesmal einschränken, den das Lokale an die Hand giebt, damit es den Eigenthümern so wenig unbequem, als möglich wird. Die ausgelangte Erde wird jedesmal von ihm wieder in die ausgegrabene Ställe gebracht, weil diese jezt zur künftigen Salpeteraufnahme empfänglich gemacht ist.

5) Haben sie die gegrabene Ställe und Oerter in einen guten und brauchbaren Stand wieder herzustellen. Hat Steinpflaster aufgebrochen werden müßen; so ist auch dieses wieder in dauerhaften guten Stand zu setzen, so, daß die Eigenthümer wenigstens keine gerechte Klage führen dürfen. Geschiehet die Herstellung nicht, wie es sich gebühret, so wird sie, auf geschehende Anzeige, auf des Salpetersieders Kosten geschehen, und erbiethet sich Pulverfabrikant Lutz für allen, durch seine Salpetergraber verursacht werdenden Schaden selbst einzustehen.

6) Kein Salpetersieder darf etwas von dem gewonnenen Salpeter veräußern, verschenken oder verkaufen; wird er deßwegen überführt, so wird er nach aller Strenge bestraft, ebenso wie diejenige Salpetersieder, welche vom Pulverfabrikant Lutz angestellt sind, und ihm den gewinnenden Salpeter nicht einliefern, und solchen, sei es im Land, oder auswärts verkaufen. Es wird daher den Hatschiers, Pollzeidienern und Nachtwächtern zur besondern und strengsten Pflicht gemacht, auf die Salpetersieder in Hinsicht des unerlaubten Verkaufs des Salpeters ein äußerst wachsames Auge zu haben, denselben zu dem Ende die Befugniß ertheilt, wenn sie in den Hütten der Salpetersieder des Nachts Licht finden, in solche zu gehen, um sich von der Beschäftigung der Sieder überzeugen zu können. Würde nächtlicher Weile ein Salpetersieder betroffen, daß er Salpeter wegtrüge; so soll er arretirt und vor die obrigkeitliche Behörde zur Verantwortung gebracht, der Salpeter aber, an den vom Pulverfabrikant Lutz für den betreffenden Ober- oder Amtsbezirk aufgestellten Inspektor eingeliefert werden. Für diese Aufmerksamkeit wird als Fanggebühr der doppelte Werth des Salpeters, der auf eine unerlaubte Weise hat weggeschleppt und verkauft werden wollen, zugesichert, welcher sogleich entweder vom Lutz, oder seinem Unterinspektor bezahlt werden wird. Nur dann, wenn die Einwohner eine Kleinigkeit, als Arznei für ihr Vieh brauchen, soll es den Salpetersiedern erlaubt seyn, denselben solches unentgeldlich zu geben.

7) Haben die Salpetergräber sich überall nach dem Landesherrlichen höchsten Willen und Befehl in denjenigen Ortschaften, wo sie graben können, sollen und müßen, die bereitwillige Aufnahme und den Schuz der Obrigkeit zu versprechen.

8) Da die Salpetergräber zum Nutzen des Landes und der Herrschaft arbeiten; so sind sie für sich und ihre Familien von allen und jeden herrschaftlichen Frohndiensten befreit, auch haben sie beim Transport des Salpeters, dafür sowohl, als für sich und ihr Vieh keinen Impost, Zoll, Weggeld ꝛc. zu bezahlen. Karlsruhe den 16ten April 1805.

Kurfürstl. badisches Kriegskollegium.

Georg Steinmetz, ein Mühlpurische von Schallhausen im Anspachischen, welcher seit mehreren Jahren in hiesiger Gegend gearbeitet hat, ist, weil er sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß mit der Tochter des Müllermeisters Burkhard Schauer zu Brühl, Katharina Barbara trauen ließ, durch kurfürstl. Hofrath zu

Mannheim nebst seiner Ehefrau aus diesseitigen Landen verwiesen worden. Man bringt dieses anmit zur allgemeinen Wissenschaft, damit es nicht den gedachten Steinmetzischen Eheleuten gelingen möge, irgendwo im Lande heimlich sitzen zu bleiben. Schwezingen den 2ten Juli 1805.

Kurfürstliches Amt.

Pfister. Frei.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in allen Streitsachen, wo nicht dispensationsweise ein schriftliches Verfahren gestattet worden ist, hinführo in keinem Fall mehr weder den Parthieen selbst noch den Sachwaltern schriftliche Aufsätze oder Recesse, um sie entweder den Akten zu adregistriren, oder ins Protokoll abschreiben zu laßen, angenommen werden können. Heidelberg den 3ten Juli 1805.

Kurfürstliches Stadtvogteiamt.

Baurittel.

Weber. Vdt. Gruber.

Gerichtliche Aufforderungen.

Zur Berichtigung der Verlaßenschaft des dahier verlebten fürstlich leiningischen Kirchenraths Linck, werden alle jene, welche eine Forderung an denselben zu haben vermeinen, zu derselben Liquidstellung mittels Vorlegung der Original-Schuldurkunden, binnen einer Frist von 6 Wochen unter dem Präjudiz des Ausschlusses von dieser Verlaßenschaft anher vorgeladen. Heidelberg am 2ten Juli 1805.

Kurfürstl. Hofrathskommission.

Baurittel. Ding.

Auf Ableben der Franz Michael Stetzenbachischen Ehefrau Elisabetha gebohrne Bauerin, wurde im Jahr 1792. deren Verlaßenschaft zu 5847 fl. 9½ kr. zwischen ihrem Ehemanne, sodann ihren angegebenen nächsten Seitenverwandten Joseph Schmitts Ehefrau Barbara, gebohrne Molitor zu Hemsbach, Nikolaus Molitor, und Kaspar Blundschlind von Mannheim getheilt; und hiebei nach dem für solchen Fall durch eine diesseitige Landesverordnung gegen Pfälzer Kollateralerben angenommenen kurpfälzischen Landrechte Th. 1. T. 12. auch einem von Seite gedachter Schmittin, und den für beide abwesende Miterben Molitor und Blundschlind, amtlich angeordneten Pflegern mit dem Ehemanne eingegangenen Vergleiche verfahren; sofort dem Niklaus Molitor nur eine Erbportion von 155 fl. 41⅔ kr., und dem Kaspar Blundschlind eben so viel zugeschrieben. Zugleich wurden damals diese Erbtheile des Niklaus Molitor und Kaspar Blundschlind der Miterbin Schmittin, auf ihr Ansuchen und beigebrachtes obrigkeitliche Zeugniß ihrer Angesessenheit ausgefolgt. Da aber von dermaligem Amte durch einen heute in desfallsiger Klagsache mehrgedachter Schmittin gegen Stetzenbach verkündeten Bescheid die Nachholung der bei der Erbtheilung unterlaßenen Ladung an die abwesenden Niklaus Molitor und Caspar Blundschlind, oder deren nähere Erben verordnet wurden: so werden diese, deren Aufenthalt noch immer unbekannt ist, hiemit öffentlich aufgefordert, daß sie binnen 9 Monaten ihre Erklärung auf besagte Erbtheilung dahier einbringen, und ihre Gebühren in Empfang nehmen, sonsten gewärtigen sollen, daß es bei der Theilung sowohl als der bewilligten Erbpflegschaft, wenn Schmittin die vorerst erforderte Sicherheit leistet, belaßen, oder in Ermanglung dieser Sicherheit, die ihnen zugerechnete Erbgebühr unter eine Abwesenheits-Pflegschaft gelegt werde. Waibstadt den 20ten Juni 1805.

Kurfürstl. badisches Staabsamt.

Machauer. Ign. Freyssem.

Nachdem man gegen Johann Reidel von Nußloch unterm heutigen den förmlichen Konkurs zu erkennen bewogen worden; so werden nunmehr alle diejenige, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grund eine Foderung zu haben vermeinen, hiemit öffentlich vorgeladen, sich damit auf den 29ten August l. J. frühe 9 Uhr dahier in diesseitigem Amthaus zu melden, ihre desfallsige Schuldurkunden oder sonstige Beweismittel sogleich mit zur Stelle zu bringen, und auf diese Art die Liquidation ihrer Forderungen und den Streit über das Vorzugsrecht anzugehen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen auf gegenwärtige

Konkursmasse nicht weiter gehöret, sondern davon ausgeschlossen werden sollen. Heidelberg den 26ten Juni 1805.

Kurfürstl. badisches Amt Oberheidelberg.

C. A. Heim. Dümgé.

Die von dem kurfürstl. Infanterieregimente Kurprinz, im Monat Mai dieses Jahres entwichenen Michel Maisch, und Peter Maisch aus Ziegelhausen, werden hiermit aufgefordert: in Zeit 3 Monaten so gewisser dahier vor Amte zu erscheinen, und sich wegen ihrem Austritte zu verantworten, als im Nichterscheinungsfalle ihr Vermögen eingezogen, und sie der kurfürstl. Lande verwiesen werden sollen. Heidelberg den 1ten Juli 1805.

Kurfürstl. Amt Unterheidelberg.

Nestler. Rettig.

Die Gläubiger des in Konkurs gerathenen Neckarhauser Burgers Rudolph Bauer, werden anmit vorgeladen, zu Richtigstellung ihrer Forderung und Streit über den Vorzug auf Dienstag den 13ten August früh 9 Uhr bei dahiesigem Amte zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß sie von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden. Ladenburg den 18ten Juni 1805.

Kurfürstliches Amt.

Schneck. Haag.

In der Christoph Haukischen Debitsache zu Eschelbronn, hat man zur Liquidation und dem Streit über den Vorzug Tagfarth auf Dienstag den 30ten dieses anberaumt, an welchem Tage Morgens 8 Uhr alle diejenigen, welche ex quocunque capite an die Christoph Haukische Eheleute eine Forderung zu haben vermeinen, bei Vermeidung des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse dahier bei Amt zu erscheinen haben. Neckargemünd den 2ten Juli 1805.

Kurfürstliches Amt.

Reidel. Rettig.

Da der von Zeutern abgezogene und dermal zu Waldangelloch wohnende gemeiner Mühlbeständer Konrad Hagemeyer freiwillig sich entschlossen, mit seiner gesamten Kreditorschaft zu liquidiren, und wenn thunlich, ein pactum remissorium zu beschäftigen: als werden all diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Grunde eine rechtmäßige Foderung zu machen haben, aufgefodert, am Montag den 22ten dieses Monates früh 9 Uhr mit ihren in Händen habenden Beweisurkunden entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, vor hiesigem Amte zu erscheinen, ihre Foderungen gehörig zu liquidiren, und wegen Bewirkung eines allenfalls erzielt werdenden Pacti remissorii ihre weitere Erklärungen abzugeben, im Nichterscheinungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht mehr gehört, von der vorhandenen Aktivmasse für immer ausgeschlossen, und solche demnächst rechtlicher Ordnung nach unter den Gläubigern vertheilt werde. Odenheim am 2ten Juli 1805.

Kurbadensches Amt.

Meßbach. Vdr. Kirchgeßner

All diejenige Gläubiger, welche auf die in Deposito beruhenden Massegelder ad 261 fl. des Willhelm Bardon von Monzernheim, vor dem Biersieder Philipp Michael Weiß, dahier einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit Edictaliter vorgeladen, um innerhalb einer unerstreklichen Frist von 6 Wochen ihre Ansprüche dahier geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß ansonst wegen Auszahlung dieser Gelder das weiters Rechtliche verfügt werden solle. Mannheim den 21ten Mai 1805.

Kurf. Hofgerichtder badischen Pfalzgrafschaft.

Freiherr von Hacke.

Courtin. Stein.

Am 6ten April l. J. starb zu Ketsch, hiesigen Amts, des Domkapitularisch Speyerischen Förster Heinrich Daubners Wittib, Katharina, gebohrene Simonin kinderlos, und unter Rüklaßung 2er Testamenten, eines offenen mit ihrem längstens verlebten Ehemann am 26ten April 1790 reciprocirlich errichteten, nach welchem der leztlebende Ehetheil des andern rükgelaßene Vermögen lebenslänglich zu genießen, nach beiderseitigem Absterben aber an beiderseitige Erben in zwei gleiche Theile verabfolgt werden soll; sodann eines verschlossenen Testaments, welches die verlebte noch kurz vor ihrem Tod errichtete. Man hat die Verlaßenschaft inventirt, und erträgt solche

nach dem gerichtlichen Tax deductis passivis 264 fl. 57 kr. Gleichwie man nun zu Eröffnung und Publikation der verschlossenen lezten Willensdisposition Tagfahrt auf Montag den 15ten Juli l. J. anberaumt, und mit Verläßigkeit nicht hat erfahren können wer die zur Intestat-Erbfolge berechtigte nächste Anverwandten der verlebten Daubnerischen Eheleuten sind, als werden hiemit alle diejenige, welche aus diesem oder aus irgend einem andern Grund rechtliche Ansprüche auf die Verlaßenschaft zu haben vermeinen aufgefodert, in der oben anberaumten Tagfahrt zu Ketsch in der Sterbbehausung Morgens 9 Uhr zu erscheinen, ihre Ansprüche vorzubringen und auszuführen, resp. auch der Oeffnung und Publikation des verschlossenen Testaments mit beizuwohnen, und ihre nöthig findende Erklärung abzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen und Einwendungen ferner nicht mehr gehört werden, und man weiter rechtlicher Ordnung nach in der Sache procedire. Schwezingen den 6ten Juni 1805.

Kurfürstl. badenisches Amtskommissariat.
C. Frey.

Wer irgend einen rechtlichen Anspruch auf die Verlaßenschaft des am 7ten April l. J. hier verstorbenen kurpfalzbaierschen Herrn Hauptmann Michael Kürffgen von Bodenheim, in der Pfarr Lommersum, Departement der Roer, Bezirk von Kölln, am 8ten Jan. 1725. gebürtig, zu machen hat, wird hiemit vorgeladen, a dato in 6 Wochen, solchen bei unterzeichneter Stelle an und auszuführen, oder zu gewärtigen, daß er nachher nicht mehr damit gehöret, und die Verlaßenschaft an Peter Joseph Jonen, Sohn der verlebten Schwester Adelheid, welcher sich mit vor der Marie Lommersum am 15ten Floreal, 13ten Jahrs, ausgestellter Vollmacht seiner Mutter, derselben Geschwister Henrich und Friedrich Kürffgen, dann Peter Fischer Ehemann von Anna Gertrud Valder, und Friedrich Valder, beeden Erben von Peter Valder, und Anna Margaretha Kürffgen als nächsten Erben des verlebten, zu derselben Empfang legitimirt hat, verabfolgt werde. Heidelberg am 23ten Mai 1805.

Kurfürstl. badische Militär-Kommandantschaft.
von Schmidt, Obristlieutnant.

Kauf-Anträge.

Vermög kurfürstlichen Hofgerichts- und resp. Oberhofgerichtsbeschlusses, soll nunmehr der Finalzuschlag der bereits im Jahr 1802. geschehenen Versteigung des Hauses und Güter der Niklaus Hildesheimischen Wittib von Sandhausen vorgenommen werden; wie man nun hiezu resp. zu einer wegen anjezt regulirt werden müßender anderer Steigungszieler nothwendig werdenden neueren Versteigung, jedoch mit Umgehung einer fernern Affixionszeit, Tagfahrt auf den 22ten dieses, und zwar soviel die in Rohrbacher Gemarkung liegende Güter anlangt, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhaus zu Rohrbach, soviel aber das Haus und die in sandhäuser Gemarkung liegende Güter betrifft, Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus zu Sandhausen, von Amtswegen anberaumet hat; als wird solches anmit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. Heidelberg den 5ten Juni 1805.

Kurfürstliches Amt Oberheidelberg.
Steinwarz. C. A. Heim.
Dümgé.

Bei der dahiesigen kurfürstl. Gefällverwaltung sind auf verschiedenen derselben Speichern, 80 Mltr. Korn, 800 Mltr. Dinkel, und 300 Mltr. Haber, zum Verkauf ausgesezt, deren öffentliche Versteigerung man auf Montag den 15ten dieses, Morgens 8 Uhr, auf dahiesigem Rathhause festgesezt hat, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Odenheim den 6ten Juli 1805.

Kurbadensche Gefällverwaltung.
B. Weitzell.

Nach gnädig hohem Befehl kurfürstl. hochpreislichen Hofraths Sub N°. 5851., werden, Montags den 15ten dieses Monats 186 Mltr. 1803r, und 148 Mltr. 1804r Spelz, dann 156 Mltr. 7 Sr. 1803r, und 309 Mltr. 7 Sr. 1804r Haber an den Meistbiethenden, unter Vorbehalt gnädigster Genehmigung, öffentlich versteigert werden; welches den Kauflusti-

gen zu dem Ende bekannt gemacht wird, daß sie an bemeldten Tag sich Morgens 9 Uhr auf dahiesigem Rathhaus einfinden, und ihre Gebothe ad Protocollum abgeben können. Oberöwisheim am 6ten Juli 1805.

Kurfürstliche Gefällverwaltung.
Krauß.

Mittwoch den 17ten dieses Nachmittags um 1 Uhr, wird man zu Aglasterhausen in des Schultheißen Weidenhammer Behausung in circa 300 Mlt. Spelz vom herrschaftlichen Speicher zu Neckarschwarzach zur öffentlichen Versteigung bringen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Neckargemünd den 6ten Juli 1805.

Kurfürstliche Gefällverwaltung.
Bachers.

Künftigen Donnerstag den 11ten dieses Nachmittags um 4 Uhr, wird in dem Gasthaus zum goldenen Ochsen dahier, der Repszehnden von der Mannheimer Gemarkung öffentlich an die Meistbiethenden versteigert. Mannheim den 8ten Juli 1805.

Von kurfürstl. Gefälleverwaltung.

Montags den 15ten Juli l. J. Morgens um 9, und Nachmittags 3 Uhr, wird im Weinwirthshause des Hrn. Diehl dahier nachstehendes Herrschaftgehölz an den Meistbiethenden Parthieenweis öffentlich versteigert werden, als: Taubholz à 7 Schuhe 1850 Stücke, à 8 Schuhe 300 Stücke, à 12 Schuhe 270 Stücke, à 14 Schuhe 300 Stücke. Bodenstücke, à 3 Schuhe 380 Stücke, à 3½ Schuhe 1550 Stücke, à 4 Schuhe 30 Stücke, à 4½ Schuhe 50 Stücke, à 5 Schuhe 420 Stücke, à 17 Schuhe 340 Stücke. Faßthürlein 20 Stücke, und können die Liebhaber täglich sowohl im sogenannten Hofkellerei Hause, als im Materialhofe dahier die Einsicht davon nehmen.

Von kurfürstl. Gefälleverwaltung.

Von dem Fruchtvorrath der Gefällverwaltung Schwezingen, wird man bis den nächstkünftigen Dienstag den 16ten dieses 165 Mltr. Gerste, und 530 Mltr. Spelz zu Heidelberg im Karlsberg, Nachmittags um 2 Uhr öffentlich versteigern. Schwezingen den 5ten Juli 1805.

Zeller.

Pachtantrag.

Das dem hohen teutschen Orden zuständige herrschaftliche Gut zu Ellingen bei Weißenburg im Nordgau, 10 Stunden von Nürnberg gelegen, soll aus freier Hand an einen oder mehrere taugliche Beständer von Lichtmeß 1806. anfangend, in einen fünfzehnjährigen Temporalbestand begeben werden. Es begreift solches: 1) 332 Mergentheimer Morgen Ackerfelds, den Morgen zu 180 zwölfschuhigen Quadratruthen gerechnet, welches Feld in bisheriger Selbstadministration in Bau und Besserung gut unterhalten worden. 2) 150 Mergentheimer Morgen, zwei- und mehrentheils dreimäthiger, dem Gut nahgelegener Wässerungswiesen. 3) Die Tröber, und den sonstigen Abgang von 8000 Eimer Bier. 4) Eine Schäferei von 3 bis 400 Stük Schafen. 5) Stallungen um 120 Stük Rindvieh, 12 Pferde, 60 bis 80 Stük Schweine, und 400 Stük Schafe stellen zu können. 6) Scheunen und Futterbehälter, soviel deren vonnöthen sind. 7) Eine gut herzurichtende Branntweinbrennerei. 8) Wohnungen für zwei, drei, oder vier Beständer. Das Gut ist frei, von Abgabe des großen und kleinen Zehenden auch allen sonstigen Reallasten, und Beständer frei von allen Personallasten, wie sie Namen haben mögen. Man wünschet vorzüglich Beständer aus Gegenden, wo der verbesserte Ackerbau betrieben wird, zu erhalten, und wird auf den Unterschied der Religion keine Rüksicht nehmen, nur haben sich die erscheinende Bestandliebhaber durch glaubhafte amtliche Zeugnisse über den Besiz des zu Bestreitung einer solchen Oekonomie hinlänglichen Vermögens, und über ihre Kenntnisse und Betriebsamkeit im Ackerbau, auch ihr sonstiges moralisches Betragen zu legitimiren. Die Bestandliebhaber haben sich vom 20ten Juni bis den 20ten Juli 1805. bei der unterzeichneten Kommission, welche mit ihnen, vorbehaltlich höherer Begnehmigung, den Bestandkontrakt abschließen wird, zu melden. Ellingen den 15ten Juni 1805.

Hochfürstlich-Hoch- und Teutschmeisterische Kameral-Kommission.
In fidem, Mayer
Actuarius Commissionis.

Anzeige.

Bei der Melchior Turnischen Vormundschaft zu Käferthal liegen auf erstere gerichtliche Hypothek 200 Gulden Pupillengelder zum Ausleihen bereit.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Gebohrne: Den 5ten Juni: Karl Joseph, Vater Hermann Schlichthörle, Br. u. Buchbinder, K. Den 24ten: Joh. Karl, Vater Georg Korban, Beisaß, K. Den 26ten: Johann, Vater Franz Hofmann, Beisaß, K. eod. Anna Katharina Ludovika, Vater Wilhelm Ludwig Hamelt, Maler, K. eod. Ferdinand, Vater Michael Groh, Br. u. Gärtner, E. R. eod. Heinrich, unehelich, K. — Im Monat Juni wurden bei der jüdischen Gemeinde 3 Knaben und 2 Mädchen gebohren. -- Den 1ten Juli: Johanna, Vater Christoph Seiler, Beisaß, K. Den 2ten: Friedrich Franz Ludwig, Vater Hr. Karl Joseph Mezger, kurf. Archivassessor, K. eod. Adrian Ferdinand Ludwig Franz, Vater Hr. Ferdinand von Lamezan, kurf. Finanzrath, K. eod. Katharina, Vater Adam Meeß, Br. u. Handelsmann, K. eod. Helena, unehelich, K. Den 3ten: Konstantin, Vater Franz Leist, Beisaß, K. eod. Christina Barbara, Vater Adam Oneth, Beisaß, E. R. eod. Christian, unehelich, K. Den 4ten: Joh. Michael, Vater Ludwig Müller, Br. u. Lehnkutscher, R. W. Den 5ten: Anna Katharina, Vater Simon Wiedhöfft, Br. u. Gürtler, E. L. Den 6ten: Georg Ludwig, Vater Joh. Bernhard Siegrist, Br. u. Pastetenbäcker, E. R. eod. Joh. Christian, Vater Joseph Bach, kaiserl. Kanonier, E. L. Den 7ten: Joh. Cäsar, Vater Karl Heinrich Maria Melchior Dominik de Pomerol, Br. u. Handelsmann, K.

Gestorbene: Den 24ten Juni: Friedrich Mosis, alt 56 J., E. R. Den 25ten: Joh. Matthäus, unehelich, alt 1 Monat, E. R. Den 26ten: Christina Huberin, alt ¾ J., K. eod. Joh. Mathes, alt 2½ J., E. R. Den 27ten: Seraphina Geresin, alt 62 J., K. eod. Joh. Aubert, alt ½ J., E. R. eod. Georg Blasius, alt 52 J., E. R. eod. Wilhelm, unehelich, alt 20 Tage, E. L. Den 28ten: Maria Anna Wittemännin, alt 38 J., K. eod. Maria Elisabetha Riedelin, alt 7 J., E. R. Den 30ten: Luisa Susanna Bragerin, alt ½ J., E. L. — Im Monat Juni sind bei der jüdischen Gemeinde 1 Mann und 1 Knabe gestorben. — Den 2ten Juli Joh. Nolda, alt 73 J., K. eod. Heinrich Seitel, alt 36 J., K. eod. Peter Wildmann, alt 36 J., K. eod. Josepha Blauin, alt 4 J., K. eod. Maria Louisa Elisabetha Fuchsin, alt 1 J., K.

Verehelichte: Den 24ten Juni: Peter Kappler, mit Barbara Huberin. Den 2ten Juli: Joh. Paul Ehrmann, Br. u. Weber, mit Christina Belzerin. Den 7ten: Joh. Heinrich Rückner, Br. u. Kürschner, mit Anna Maria Metzrothin. eod. Joh. Adam Hübner, Br. u. Weber, mit Anna Katharina Barbara Rauchbarin.

Fruchtpreise und Viktualienschatzung.

Städte	Monat Juni	Monat Juli	Früchten per Mltr im Mittelpreis: Korn fl.	Korn kr.	Gerst fl.	Gerst kr.	Spelz fl.	Spelz kr.	Kern fl.	Kern kr.	Haber fl.	Haber kr.	Brod: Kund Brod 4 Pfd kr.	Weck für 1 kr. Loth	Gem. Brod à 2 kr. Loth	Fleisch das Pfund: Ochsen kr.	Kalb kr.	Hammel kr.	schweinen kr.	Bier die Maß kr.
Mannheim	27	4	7	53	6	48	6	21	—	—	4	12	15½	5	11½	10	7½	8½	—	5
Heidelberg	—	2	8	18	6	59	5	58	13	6	3	52	15½	5	13	9½	7	9	9	5
Bruchsal	15	3	9	—	8	—	7	—	14	30	4	30	11½	4½	13	9	7	8½	9	-
Bretten	27	—	—	—	6	45	7	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	-
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-